



Deutscher Kanarien- und Vogelzüchter-
Bund (DKB)
Landesverband Berlin-Brandenburg
Rainer Müller
Siedlerstr. 44
03238 Finsterwalde

Bearb.: Herr Lachmann
Tel.: 033201-442-214
Fax: 0331-275482646
Internet: www.lfu.brandenburg.de
E-Mail: lars.lachmann@lfu.brandenburg.de

Az.: N4-4746-2-Vogelzuchtverbände/2023
-bitte immer angeben-

Potsdam, 21.02.2023

**Informationsschreiben an Vogelzuchtverbände in Berlin und Brandenburg zu
Artenschutzvorschriften für die Haltung besonders geschützter Vogelarten:**

Melde-, Kennzeichnungs- und Nachweispflicht

gemäß § 7 Absatz 2, § 12 ff Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), § 46 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Sehr geehrter Herr Müller,

die für den Artenschutz von Vögeln in menschlicher Obhut (oft Handelsartenschutz oder CITES genannt) zuständigen Behörden in Berlin und Brandenburg stellen immer wieder eine mangelhafte Einhaltung der geltenden Vorschriften für die Haltung und den Handel geschützter Vogelarten fest. Aus zwei Gründen unseres gemeinsamen Interesses zählen wir, die zuständigen Behörden beider Bundesländer, auf Ihre Mitarbeit, um das Wissen über die einschlägigen Vorschriften unter Ihren Mitgliedern zu verbreiten und für deren bessere Umsetzung zu sorgen:

1. Ziel der Vorschriften ist der Schutz der wildlebenden Populationen der betroffenen Arten. Nur wenn der legale Handel mit Vögeln von den Behörden nachvollziehbar ist, kann er vom illegalen Schwarzmarkt unterschieden werden, der sich auch aus Wildfängen aus der Natur speist und damit im Gegensatz zum legalen Handel zur Gefährdung der Arten beiträgt.
2. Verstöße gegen die geltenden Artenschutzvorschriften sind entweder Ordnungswidrigkeiten (§ 69 BNatSchG), die mit Bußgeldern bis 10.000 € (Melde- und Kennzeichnungspflicht) oder bis 50.000 € (Nachweispflicht bzw. illegaler Besitz und Handel), oder im Falle des Handels mit bestimmten Arten sogar Straftaten (§§ 71, 71a BNatSchG), die mit bis zu drei oder fünf Jahren Gefängnis geahndet werden können. Entsprechende Bußgelder oder Strafen für Ihre Mitglieder möchten wir vorsorglich vermeiden.

Daher bitten wir Sie, die nachfolgend speziell für den Alltag Ihrer Mitglieder zusammengefassten Informationen über die für die Zucht und die Haltung geschützter Vogelarten relevanten Artenschutzvorschriften unter Ihren Mitgliedern in geeigneter Form bekannt zu machen, sei es über die



einfache Verteilung von Kopien dieses Schreibens, über spezielle Faltblätter, über Artikel in Ihren Mitgliedermagazinen oder auf Ihren Webseiten. Bei Bedarf sind wir gerne mit zusätzlichen Informationen oder bei der Korrektur einschlägiger Veröffentlichungen Ihrerseits behilflich.

Mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen relevante Dokumente und Mustervorlagen als Anlage. Weitere Informationen stehen für Brandenburg unter www.lfu.brandenburg.de/info/cites und für Berlin unter www.berlin.de/umwelt/themen/natur-pflanzen-artenschutz/ zur Verfügung.

Artenschutzvorschriften für die Haltung besonders geschützter Vogelarten

Grundprinzipien

Grundsätzlich sind Haltung und Handel mit besonders geschützten Vogelarten verboten (nach § 44 Abs. 2 BNatSchG bzw. Artikel 9 der EU-Artenschutzverordnung (EU-VO 338/97)). Davon sind neben wenigen weiteren Sonderfällen praktisch nur innerhalb der EU gezüchtete Vögel ausgenommen. (§ 45 Abs. 1 BNatSchG). Um diese legale Vogelhaltung zu ermöglichen, ist es notwendig, legale Exemplare von illegalen Exemplaren (z.B. Wildfänge, illegale Einfuhren) unterscheiden zu können. Diesem Zweck dienen die detaillierten Artenschutzvorschriften zu Haltung und Handel geschützter Arten, die insbesondere in der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und der EU-Artenschutzverordnung (EU-VO 338/97) enthalten sind. Bei der Haltung von heimischen Wasservogelarten und Greifvögeln sind zudem die in der Bundeswildschutzverordnung (BWildSchV) festgeschriebenen z.T. sehr strengen Regelungen des Jagdrechts zu beachten, die hier jedoch nicht weiter thematisiert werden.

Um den Schutzstatus einer bestimmten Vogelart zu prüfen, empfehlen wir eine Recherche in der Artenschutzdatenbank des Bundesamtes für Naturschutz unter www.wisia.de. Alle in Europa wildlebend vorkommenden Vogelarten sind besonders geschützt. Der Schutzstatus exotischer Vogelarten hängt davon ab, ob diese entweder auf internationaler Ebene (Washingtoner Artenschutzabkommen – CITES), auf EU-Ebene oder in der Bundesartenschutzverordnung als durch den Handel bedroht und daher als besonders geschützt eingestuft werden. Der Schutzstatus einer Art gilt dabei immer auch für alle seine Unterarten, spezielle Zuchtformen oder Farbvarianten und für Hybriden mit anderen möglicherweise nicht geschützten Arten.

Das Artenschutzrecht unterscheidet zudem nach deutschem Recht zwischen „besonders geschützten“ und „streng geschützten“ Arten bzw. nach EU-Recht zwischen Arten des Anhangs B und solchen des Anhangs A. Als Faustregel gilt, dass man sich bei Verstößen in Bezug auf besonders geschützte oder Anhang-B-Arten im Bereich einer Ordnungswidrigkeit, bei Verstößen in Bezug auf streng geschützte Arten oder Anhang A-Arten im Bereich einer Straftat befindet.

Die wichtigsten Regelungen für das Erkennen legaler Vögel sind die Meldepflicht (gemäß § 7 Abs. 2 BArtSchV), die Kennzeichnungspflicht (gemäß § 12 ff BArtSchV) und die Nachweispflicht (gemäß § 46 BNatSchG).

Nachweispflicht

Es dürfen nur Vögel gehalten werden, für die der Nachweis einer legalen Herkunft erbracht werden kann. Daher ist besonders bei Kauf und Verkauf von Vögeln streng darauf zu achten, vollständige und korrekte Herkunftsnachweise einzufordern bzw. zu übergeben.

Für einen legalen Vogel müssen folgende Nachweise erbracht werden können:

- Kennzeichnungspflichtige Vögel (vgl. Kennzeichnungspflicht) müssen mit geschlossenen Artenschutzringen beringt sein. In Deutschland sind dies die Ringe von BNA oder WZF, zu erkennen an einem Z im Kreis oder einem großen B als Beginn der Ringnummer.
- Die Ringnummern müssen eindeutig lesbar sein und von Ihnen bei der Übergabe mit den Angaben der Herkunftserklärung abgeglichen werden
- Der Vorbesitzer muss die vollständig und lesbar ausgefüllten und unterschriebenen Herkunftserklärungen von sich und dem Züchter übergeben. Die Pflichtangaben sind:
 - Verkäufer/ alter Besitzer und Käufer/ neuer Besitzer mit vollständigen Namen und Adressen (durch Ausweis bestätigen lassen!)
 - Tierart als deutscher und wissenschaftlicher Name
 - vollständige Ringnummer des gekauften Tieres (so, wie auf dem Ring)
 - Schlupfdatum bzw. als Mindestangabe der Schlupfmonat
 - Angabe des Züchters: entweder „selbst“ oder „anderer“ (dieser mit vollständiger Adresse)
 - Datum der Transaktion
 - Unterschrift vom Verkäufer
 - ist der Verkäufer gleichzeitig der Züchter des Tieres: Angabe der vollständigen Ringnummern der Elterntiere (in diesem Fall genügt eine Herkunftserklärung)
 - ist der Züchter ein anderer als der Verkäufer: zusätzlich vollständig ausgefüllte Herkunftserklärung vom Züchter in Kopie (in diesem Fall besteht eine vollständige Herkunftserklärung aus zwei Erklärungen)
- Wurden zur Kennzeichnung offene Ringe oder Transponder verwendet, muss der Verkäufer die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde zu dieser abweichenden Kennzeichnung in Kopie aushändigen.

Die Nachweispflicht gemäß § 46 BNatSchG gilt auch für nicht kennzeichnungspflichtige Arten. Für nicht gekennzeichnete Tiere entfällt in den Herkunftsnachweisen lediglich die Angabe der Ringnummern. In den Herkunftserklärungen des Züchters sind stattdessen Angaben zu Alter und Herkunft der Elterntiere zu machen.

Kennzeichnungspflicht

Nicht alle geschützten Vogelarten unterliegen der Kennzeichnungspflicht. Die etwa 600 zu kennzeichnenden Arten sind in Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung abschließend aufgelistet. Diese ist im Internet leicht zu finden. Auf der Liste befinden sich die meisten heimischen Wildvogelarten.

Wenn man selbst besonders geschützte Arten züchtet, ist auf folgendes zu achten:

Die Kennzeichnung muss grundsätzlich – sofern keine schriftliche Ausnahmegenehmigung durch die zuständige Behörde vorliegt – mit geschlossenen Ringen erfolgen. Diese können nur in einem kurzen Zeitfenster bei Jungvögeln angebracht werden, aber nicht mehr bei einem ausgewachsenen Vogel. Auf diese Weise ist der Vogel nicht nur individuell gekennzeichnet. Es liegt auch ein Beweis vor, dass er bereits als Nestling beringt wurde.

Um den kurzen Beringungszeitraum nicht zu verpassen, sollten bei der Zucht kennzeichnungspflichtiger Arten rechtzeitig geschlossene Artenschutzringe bestellt werden. Für kennzeichnungspflichtige Arten dürfen ausschließlich Ringe der zwei folgenden Ausgabestellen verwendet werden:

BNA Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V
Postfach 11 10
76707 Hambrücken
Tel. (072 55) 28 00
E-Mail: gs@bna-ev.de

und

WZF GmbH Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH
Postfach 6164
65051 Wiesbaden
Tel. (06 11) 44 75 53 - 0, Fax: (06 11) 44 75 53 33
E-Mail: ringstelle@zzf.de.

Die Ringe können auch über andere Zuchtverbände bestellt werden. Es muss dabei aber unbedingt angegeben werden, dass Artenschutzringe benötigt werden. Die Zuchtverbände bestellen diese Ringe dann für ihre Mitglieder beim BNA oder WZF.

Die zuständigen Behörden werden von den Ringausgabestellen fortlaufend über alle ausgegebenen Ringe informiert. Es ist zwar nicht verboten, selbst nicht verwendete Ringe an andere Personen weiterzugeben, doch widerspricht diese Praxis dem Artenschutzgedanken zur Rückverfolgbarkeit von gezüchteten Vögeln. Daher sollte eine Weitergabe von Artenschutzringen nur im Ausnahmefall erfolgen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde sollten dann die beziehenden Personen mit Namen und Anschrift genannt werden können.

Die für jede Vogelart zu verwendende Ringgröße ist ebenfalls der Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung zu entnehmen. Wichtig ist, dass andere Ringgrößen nicht erlaubt sind. Zu kleine Ringe schaden den Vögeln, zu große Ringe können unter Umständen noch nachträglich angebracht werden und bieten daher keine Garantie mehr, dass der Vogel in Gefangenschaft gezüchtet wurde.

Wenn eine geschlossene Beringung mit der vorgeschriebenen Ringgröße nicht möglich ist, kann von der zuständigen Behörde auf Antrag gegen eine Bearbeitungsgebühr eine Zustimmung zur abweichenden Kennzeichnung durch offene Ringe oder Artenschutz-Transponder erteilt werden: Dies ist jedoch nur möglich, wenn der Grund für die Abweichung im Verhalten oder körperlichen Eigenschaften des Vogels oder seiner Eltern liegt. Abwesenheit oder krankheitsbedingter Ausfall des Züchters zur Schlupfzeit sind dagegen keine Gründe für Genehmigungen zur abweichenden Kennzeichnung. In diesen Fällen muss der Züchter dafür sorgen, dass eine andere Person die Kennzeichnung und Dokumentation übernimmt.

Gründe für eine abweichende Kennzeichnung sind unverzüglich im Rahmen einer Antragstellung zu melden, zu erläutern und ggf. mit Fotos zu belegen. Genehmigungen für eine abweichende Kennzeichnung sind immer fallbezogen. Dauerhaft gültige Zustimmungen, z.B. für alle Nachzuchten einer Art bei einem Züchter können daher nicht erteilt werden. Die abweichende Kennzeichnung darf nicht eigenmächtig, sondern erst nach Erhalt der schriftlichen Zustimmung erfolgen.

Bei nicht kennzeichnungspflichtigen geschützten Arten kann selbst gewählt werden, ob und wie diese Tiere gekennzeichnet werden. Zu diesen Arten gehören z.B. Chinesische Nachtigall (Sonnenvogel, *Leiothrix lutea*) Lasurmeise (*Parus cyanus*) und Reisfink (*Lonchura oryzivora*). Um die Herkunft aus der eigenen Zucht besser belegen zu können (es gilt weiterhin die Nachweispflicht), empfiehlt es sich jedoch auch für diese Nachzuchten geschlossene oder offene Artenschutzringe von BNA oder WZF oder andere Ringe z.B. vom AZ, VZE, Ihrem Zuchtverband oder eigene Ringe mit eindeutigen Beschriftungen oder Nummern zu verwenden.

Meldepflicht

Die Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 BArtSchV gilt für alle Wirbeltiere geschützter Arten, also auch für alle geschützten Vogelarten. Von der Meldepflicht ausgenommen sind nur die Arten, die in Anlage 5 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt sind, weil sie häufig gehalten und daher nur sehr selten illegal aus der freien Natur entnommen werden. Es ist sehr wichtig zu beachten, dass diese Arten trotzdem der Nachweispflicht gemäß § 46 BNatSchG und unter Umständen auch der Kennzeichnungspflicht unterliegen.

Unverzüglich nach der Inbesitznahme von Exemplaren meldepflichtiger Vogelarten sind diese bei der zuständigen Behörde anzumelden. Für ganz Brandenburg ist das Landesamt für Umwelt (LfU), Referat N4 – CITES, zuständig. Die Meldung erfolgt hier durch ein vollständig ausgefülltes und unterschriebenes Tierbestandsmeldeformular. In Berlin erfolgt die Meldung online unter www.berlin.de/umwelt/themen/natur-pflanzen-artenschutz/ oder direkt an das jeweilige Umwelt- und Naturschutzamt, angesiedelt bei den Bezirksämtern.

Bei gekauften oder von anderen übernommenen Tieren sind die vollständigen Herkunftsnachweise bei der Anmeldung in Kopie mitzuschicken.

Bei Nachzuchten bedeutet eine unverzügliche Meldung, dass die Tiere anzumelden sind, sobald sie geschlossen beringt sind (bei kennzeichnungspflichtigen Arten) oder sobald die Anzahl der Nachzuchten eines Geleges feststeht (bei nicht kennzeichnungspflichtigen Arten). Es ist zu beachten, dass bei Nachzuchten im Meldeformular für Brandenburg auch die Angabe der Elterntiere mit vollständiger Ring- oder Transpondernummer erforderlich ist.

Nach erfolgter vollständiger Meldung erhält man in der Regel eine Eingangsbestätigung mit einer Registriernummer. Diese kann in der Herkunftserklärung angegeben werden. Diese Angabe ist jedoch keine Pflichtangabe.

Sobald ein Tier verkauft oder abgegeben wird, entfliegt oder stirbt, ist es wieder mit einem vollständig ausgefüllten Meldeformular unverzüglich bei der zuständigen Behörde abzumelden. In diesem Fall ist der vollständige Name und die Adresse des neuen Besitzers und der Grund (Abmeldung, Tod, Verlust)

im Meldeformular sowie das Datum anzugeben, an dem der Besitz des Tieres endete. Einige Behörden in Berlin akzeptieren auch formlose Abmeldungen, z.B. per E-Mail.

Damit die Nachweiskette zur Rückverfolgung der Herkunft eines Vogels nicht abreißt, ist auch bei einem nur kurzzeitigen Besitz eines Exemplars (z.B. bei Ankauf zum sofortigen Wiederverkauf) unbedingt eine An- und Wiederabmeldung des Tieres zu erfolgen.

Fertigen Sie bitte zur Sicherheit für Ihre Unterlagen jeweils eine Kopie Ihrer Melde- und Abmeldeunterlagen und Kopien der Herkunftsnachweise abgegebener Tiere an. Diese sind für Sie auch dann noch relevant, wenn Sie die betroffenen Vögel bereits verkauft oder abgegeben haben, da Verstöße gegen hier gegenständliche Artenschutzvorschriften erst nach zwei bis fünf Jahren verjähren.

EU-Vermarktungsbescheinigungen und Export außerhalb der EU


Einen besonders strengen Schutz genießen Vogelarten des Anhangs A der EU-Artenschutzverordnung. Diese dürfen nur vermarktet werden, wenn für sie eine EU-Vermarktungsbescheinigung vorliegt. Diese muss von der zum Zeitpunkt der Ausstellung für den Haltungsort des Tieres zuständigen Behörde ausgestellt werden und wandert dann als Originaldokument mit dem Vogel mit. Die Ausstellung einer solchen Bescheinigung ist mit einer Gebühr verbunden. Als Vermarktung gelten sowohl Kauf als auch Verkauf, Tausch oder eine Schenkung zu kommerziellen Zwecken. Zu letzteren kann auch der Einsatz zu Zuchtzwecken gezählt werden. Eine kommerzielle Zurschaustellung gilt ebenfalls als Vermarktung.

Die EU-Vermarktungsbescheinigung ermöglicht, wenn auf ihnen nichts Gegenteiliges vermerkt ist, Transaktionen innerhalb der gesamten EU.

Um Vögel in Länder außerhalb der EU exportieren zu können, muss für alle Arten der Anhänge A und B der EU-Artenschutzverordnung über die zuständigen Behörden eine Exportgenehmigung des Bundesamts für Naturschutz eingeholt werden.

Mit freundlichen Grüßen

im Namen der Handelsartenschutz- bzw. CITES-Behörden der Länder Berlin und Brandenburg



Lachmann

Anlagen:

- Tierbestandsmeldeformular Land Brandenburg
- Hinweise für den Handel und die Haltung besonders geschützter Tierarten (Brandenburg)
- Muster Herkunftserklärung (Brandenburg)
- Muster Herkunftserklärung (Berlin)
- Liste der für Handelsartenschutz zuständigen Behörden im Land Berlin



Hinweise für den Handel und die Haltung besonders geschützter Tierarten



Die Haltung von und der Handel mit besonders geschützten Tieren und Pflanzen unterliegen zahlreichen gesetzlichen Bestimmungen. Im Folgenden werden wesentliche zu beachtende artenschutzrechtliche Vorschriften in Kurzform erläutert.

Neben international geschützten Arten wie Papageien, Schildkröten, Schlangen oder Orchideen sind auch einheimische Arten wie Waldvögel, Eichhörnchen und zahlreiche Pflanzen- und Wirbellosenarten geschützt.

Zu den besonders geschützten Arten zählen Tiere und Pflanzen, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 oder in Anhang IV der (FFH) Richtlinie 92/43/EWG oder in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) aufgeführt sind. Außerdem sind alle europäischen Vogelarten besonders geschützt.

Streng geschützte Arten sind darüber hinaus jene, die in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97, in Anhang IV der (FFH) Richtlinie 92/43/EWG oder in Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung mit entsprechender Hervorhebung aufgeführt sind.

Die offizielle Bekanntmachung mit der Liste aller besonders bzw. streng geschützten Arten befindet sich im Internet unter der Adresse www.wisia.de.

Kauf und Verkauf von Tieren und Pflanzen der in **Anhang A** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten sind nur bei Vorliegen der vorgeschriebenen EU-Vermarktungsbescheinigung auf der Grundlage der EG-Artenschutzverordnung VO (EG) Nr. 338/97 erlaubt. Achten Sie bei EU-Bescheinigungen mit einer Fotodokumentation darauf, dass diese vollständig geführt wurde.

Kauf und Verkauf von Tieren und Pflanzen der in **Anhang B** der EG-Verordnung Nr. 338/97 genannten Arten sind erlaubt, wenn deren rechtmäßige Herkunft durch geeignete Dokumente nachgewiesen werden kann (siehe legale Herkunft/Nachweispflicht). Auch für Exemplare aller anderen, besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten ist die rechtmäßige Herkunft nachzuweisen.

Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten immer **vor dem Kauf** eines geschützten Tieres an das Landesamt für Umwelt (LfU). Die Adresse finden Sie am Ende dieses Hinweisblattes.

Anzeige-/Meldepflicht (§ 7 Abs. 2 BArtSchV)

Wer Wirbeltiere der besonders geschützten Arten erwirbt und hält, hat der nach Landesrecht zuständigen Behörde unverzüglich nach dem Beginn der Haltung den Bestand der Tiere schriftlich zu melden.

Die Meldung muss Angaben zu Art, Anzahl, Alter, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere enthalten. Der Meldung sind die Dokumente (z.B. EU-Bescheinigung (CITES)) bzw. Nachweise (Kaufbeleg, Herkunftserklärung, Tierpass etc.) zum Nachweis des legalen Erwerbs **im Original** beizulegen.

Im Land Brandenburg ist das LfU die für die Erfassung der Tierbestandsmeldungen sowie die Ausstellung von EU-Bescheinigungen zuständige Artenschutzvollzugsbehörde.

Das Formular für die Meldung des Tierbestandes steht auf der Homepage des LfU bereit. Dieses ist vollständig ausgefüllt und mit Datum und Unterschrift versehen an das LfU zurückzusenden.

Verwenden Sie bitte das Meldeformular für:

- die An- bzw. Abmeldung von Tieren bei Kauf, Verkauf und Verlust bzw. Tod des Tieres
- die Anmeldung von Nachzuchten (unter Angabe der Elterntiere)
- Anträge auf Vermarktungsgenehmigungen
- die Meldung, wenn der Standort des Tieres verlegt wird

Vollständig ausgefüllte Meldeformulare sind Voraussetzung für die Erteilung von Vermarktungsgenehmigungen bzw. für die Registrierung der Meldung durch das LfU.

Nichtmeldung, nicht rechtzeitige oder unvollständige Meldungen/Dokumente stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem **Bußgeld** geahndet werden können.

Für den gewerblichen Handel (z.B. Zoohandlungen) besteht anstelle der Meldepflicht eine entsprechende Buchführungspflicht (§ 6 BArtSchV). Freistellungen von der Meldepflicht gibt es für zoologische Einrichtungen öffentlicher Trägerschaft.

Legale Herkunft/Nachweispflicht (§ 46 Abs. 1 BNatSchG)

Mit dem Erwerb und der Haltung von Tieren und Pflanzen der besonders sowie der streng geschützten Arten unterliegt der Halter neben der erwähnten Meldepflicht auch der Nachweispflicht. Das bedeutet, dass der Halter die legale Herkunft und damit den rechtmäßigen Besitz gegenüber dem LfU nachzuweisen hat. In Abhängigkeit von der jeweiligen Einstufung der Tierart in eine der Schutzkategorien sind für den Nachweis verschiedene Dokumente erforderlich. Diese Dokumente müssen zusammen mit der Meldung (siehe Meldepflicht) im Original vorgelegt werden.

Schutzkategorie	Erforderliche Dokumente/Nachweise
Art des Anhangs A der VO (EG) Nr 338/97	EU-Bescheinigung (gelb) bzw. CITES-Bescheinigung (blau)
Art des Anhangs B der VO (EG) Nr 338/97, Europäische Vogelarten u. Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 BArtSchV	z.B. Herkunftserklärung, Kaufvertrag, Tierausweis, Einfuhr- und Registrierungsbescheinigung, Melde- und Nachzuchtbestätigung, CITES-Bescheinigung (blau)

Kennzeichnungspflicht (§ 12 ff BArtSchV)

Auf der Grundlage der EG-Artenschutzverordnung und der Bundesartenschutzverordnung ist die Kennzeichnung bestimmter geschützter Tierarten vorgeschrieben. Diese Kennzeichnung dient der Identitätskontrolle. Mit ihrer Hilfe soll der illegale Handel mit geschützten Arten verhindert werden. Die ordnungsgemäße Kennzeichnung ist Voraussetzung für die Erteilung von artenschutzrechtlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen.

Tiere der in der Anlage 6 der BArtSchV aufgeführten besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten unterliegen dieser Kennzeichnungspflicht. Sie sind nach den dort festgeschriebenen Methoden zu kennzeichnen.

Gezüchtete Vögel sind mit einem geschlossenen Ring zu kennzeichnen. Nur wenn dies aus individuellen Gründen des Tieres nicht möglich ist, kann auf vorher begründeten Antrag eine andere Kennzeichnungsmethode durch das LfU zugelassen werden.

Säugetiere, Reptilien und Vögel der in der Anlage 6 der BArtSchV genannten besonders geschützten bzw. streng geschützten Arten (Vögel allerdings nur, wenn sie nicht als gezüchtete Vögel mit einem geschlossenen Ring zu kennzeichnen sind) müssen mit einem Transponder (implantierter Mikrochip) gekennzeichnet werden. Einige Vögel dürfen auch mit einem offenen Ring gekennzeichnet werden (siehe Anlage 6 der BArtSchV). Das Kennzeichen (Ring, Mikrochip) muss sich immer am / im Tier befinden, da sonst das Tier nicht dem entsprechenden Dokument zugeordnet werden kann. Wenn aus individuellen Gründen des Tieres die Kennzeichnung mittels Transponder nicht möglich ist, können auf Antrag andere Methoden zugelassen werden. Eine ggf. tierärztlich angeordnete Entfernung von Kennzeichen ist einschließlich der neuen Kennzeichnung dem LfU zu melden.

Da **Landschildkröten** erst **ab 500 g** mit einem Mikrochip versehen werden können, sie aber der unverzüglichen Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 BArtSchV sowie der unverzüglichen Kennzeichnungspflicht nach §12 BArtSchV unterliegen, ist für diese die Fotodokumentation erforderlich. Dabei werden die Nachzuchten erstmalig **nach Schließen der Nabelspalte** (ca. 4 – 6 Wochen nach Schlupf) fotografiert. Da sich die individuellen Merkmale von Bauch und Rückenpanzer bei Landschildkröten besonders in den ersten Lebensjahren ändern, müssen in regelmäßigen Abständen **jährlich**, d.h. nach dem Schlupf und Verschluss der Nabelspalte und dann alle 12 Monate ab Schlupfdatum, bis zum Ablauf des 5. Lebensjahres **Wiederholungsfotos** angefertigt werden. So kann die Identität des Tieres lückenlos auch bei Veränderungen der Zeichnung nachgewiesen werden. Die Fotos sind im jeweiligen Jahr auf das Beiblatt der EU-Bescheinigung **aufzukleben**.

Vorgaben für die Fotodokumentation:

- Pro Schildkröte jeweils zwei Fotos notwendig: Rücken- und Bauchpanzer
- Fotos senkrecht von oben
- Format: 9 x 13 cm
- Maßstab (Lineal, Zollstock) muss auf den Fotos erkennbar sein
- Geschlossene Nabelspalte
- Scharfe, formatfüllende Fotografien, gut ausgeleuchtet, keine Schatten, keine dreckigen Anhaftungen am Panzer (Erkennbarkeit der Schilder und Nähte ausschlaggebend für Identifizierung)
- Vollständiges Tier muss abgebildet sein

Werden mehrere Tiere einer Art gehalten und fotografiert, so sind einzelne Fotos zu beschriften, um die Zuordnung der Tiere zu den jeweiligen Dokumenten zu erleichtern. Die Fotos sind dem LfU zusammen mit der Tierbestandsmeldung bzw. dem Antrag auf Vermarktung zuzusenden.

Die **Ausgabe von Ringen und Transpondern** erfolgt durch derzeit zwei zugelassene Verbände:

BNA Bundesverband für fachgerechten Natur- und Artenschutz e.V., Postfach 11 10
76707 Hambrücken, Tel. (072 55) 28 00
eMail: gs@bna-ev.de

WZF GmbH Wirtschaftsgemeinschaft Zoologischer Fachbetriebe GmbH
Postfach 6164, 65051 Wiesbaden
Tel. (06 11) 44 75 53 - 0, Fax: (06 11) 44 75 53 33
E-Mail: ringstelle@zzf.de

Gebühren

Durch die Meldung besonders und streng geschützter Arten entstehen keine Gebühren.

Ebenfalls **nicht gebührenpflichtig** sind:

- Bestätigung der Meldung
- Änderung der Eintragung eines Kennzeichens (z.B. Chip, Ring)

Gebührenpflichtig sind jedoch:

- die Ausstellung von EU-Bescheinigungen ("CITES-Bescheinigung") als Vermarktungs- und/oder Transportgenehmigung
- die Ausstellung von Vorlagebescheinigungen für die Ausfuhr
- die Ausstellung von Bescheiden, Ordnungsverfügungen, Beschlagnahmen, Einziehungen, Bußgeldern

Weitere Informationen und Meldeformular unter:
www.lfu.brandenburg.de/info/cites

Kontakt:

Landesamt für Umwelt
Abteilung Naturschutz,
Referat N 4 - CITES
Seeburger Chaussee 2,
14476 Potsdam OT Groß Glienicke

CITES@lfu.brandenburg.de

Fax: 0331-27548-2646

Juliane Liehr: +49 33201 442-215
Kathrin Roost: +49 33201 442-639
Andreas Scherer: +49 33201 442-213

Herausgeber:
Landesamt für Umwelt
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam OT Groß Glienicke
Tel. 033201 442 - 0
Fax: 033201 442 - 662
E-Mail: infoline@lfu.brandenburg.de
www.lfu.brandenburg.de
Stand: 05.01.23

Erklärung über die Herkunft von Tieren von besonders geschützten Arten

- zum Verbleib bei dem jeweiligen Exemplar (auch im Falle des weiteren Besitzerwechsels)
- für den neuen Halter / Käufer zum Nachweis der Besitzberechtigung gemäß § 46 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

	Verkäufer oder alter Besitzer	Käufer oder neuer Besitzer
Name, Vorname:	_____	_____
Straße	_____	_____
PLZ, Wohnort	_____	_____
Tel / Fax /	_____	_____
E-Mail	_____	_____

Tierart <small>(Angaben zu mehreren Exemplaren hier nur im Falle derselben Herkunft) :</small>				<small>g = geschlossener Ring o = offener Ring</small>
_____	Geburtstag/ Alter	Geschlecht	Kennzeichen (abgelesen)	<input type="checkbox"/> g <input type="checkbox"/> o
_____	Geburtstag/ Alter	Geschlecht	Kennzeichen (abgelesen)	<input type="checkbox"/> g <input type="checkbox"/> o
_____	Geburtstag/ Alter	Geschlecht	Kennzeichen (abgelesen)	<input type="checkbox"/> g <input type="checkbox"/> o

Erklärung des Verkäufers – alten Besitzers - zur <u>Herkunft der vorbezeichneten Exemplare:</u>	
Die vorbezeichneten Exemplare wurden von mir gehalten seit _____	
Sie sind <input type="checkbox"/> im Zuchtbuch <input type="checkbox"/> im gewerblichen Aufnahme – und Auslieferungsbuch eingetragen unter lfd. Nr(n). _____	
Sie sind gemeldet bei (Naturschutzbehörde) _____	
<input type="checkbox"/> Sie stammen aus rechtmäßiger deutscher Nachzucht bzw. Nachzucht innerhalb der EG:	
Züchter:	_____
<input type="checkbox"/> selbst <input type="checkbox"/> (anderer)	_____
	(Name, Anschrift, Land)
Elterntiere: <small>(Beschreibung: Kennzeichen, Zuchtbuch-Nr., ggfls.: Dokumente)</small>	
m	_____
w	_____
<input type="checkbox"/> Sie stammen aus rechtmäßiger Einfuhr	Einfuhrgenehmigungsnummer mit Datum _____ Einfuhrland (EU-Mitgliedstaat) unbedingt anzugeben! _____
<input type="checkbox"/> Sie wurden bereits <input type="checkbox"/> vor der Unterschutzstellung ihrer Art <input type="checkbox"/> vor der Aufnahme in das Washingtoner Artenschutzübereinkommen in Deutschland gehalten seit _____	_____
von (Name, Adresse)	_____

Belege, weitergehende Angaben wurden übergeben und <input type="checkbox"/> liegen im Original vor <input type="checkbox"/> sind in Kopie beigelegt	
<input type="checkbox"/> (EU-) Bescheinigung <input type="checkbox"/> Einfuhrgenehmigung <small>(CITES-) Bescheinigung</small>	Genehmigungs-, Registriernummer _____ Datum _____
<input type="checkbox"/> Zulassung einer nachrangigen Kennzeichnungsmethode z.B. offene Beringung	ausstellende Behörde oder Einfuhrland _____
<input type="checkbox"/> Zuchtbestätigung des Züchters <input type="checkbox"/> andere Nachweise	_____

Ort, Datum _____

Unterschrift des Verkäufers _____

Unterschrift des Käufers _____

Hinweis: Bestandszu- und -abgänge meldepflichtiger, besonders geschützter Wirbeltierarten sind im Land Brandenburg beim Landesamt für Umwelt anzuzeigen

Herkunftsbestätigung

Nachweis für den legalen Erwerb in der EU gezüchteter Tiere geschützter Arten

	Verkäuferin / Verkäufer	Käuferin / Käufer
Name		
Adresse		

Angaben der Verkäuferin / des Verkäufers zum abgegebenen Tier

Art (deutsch und wissenschaftlich)	
Geboren / Geschlüpft am	
Geschlecht	
Kennzeichen	
In meinem Besitz seit	
Gemeldet bei der zuständigen Behörde ¹ am	
Name der zuständigen Behörde ¹	
Datum des Verkaufs	

¹ Für die Verkäuferin / den Verkäufer zuständige Behörde

Das genannte Tier stammt aus

- Eigener Zucht
 Fremder Zucht

Name und Anschrift der Züchterin / des Züchters

Angaben zu den Elterntieren

	Vater	Mutter
Geboren / Geschlüpft am		
Kennzeichen		
Im Besitz der Züchterin / des Züchters seit		
Herkunft (Name, Anschrift)		
Gemeldet bei der zuständigen Behörde ² am		
Name der zuständigen Behörde ²		

² Für die Züchterin / den Züchter zuständige Behörde

Datum

Unterschrift Verkäufer/in

Mit Handelsartenschutz befasste Dienststellen im Land Berlin

Oberste Naturschutzbehörde des Landes Berlin

EG-Vermarktungsgenehmigungen, Vorlage- Musikinstrumenten und Ersatzbescheinigungen, Ausnahmen von der Kennzeichnungsart und -pflicht

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität Verbraucher- und Klimaschutz Am Köllnischen Park 3 10179 Berlin	E-Mail: handelsartenschutz@SenUMVK.berlin
III B 27 Ludwig, Ingo III B 28 Kollhoff, Betty	Tel.: 030 9025-1040 Tel.: 030 9025-1615

Untere Naturschutzbehörden des Landes Berlin

Meldeverfahren

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf Umweltamt Rudolf-Mosse-Str. 9 14197 Berlin	cw760011@charlottenburg-wilmersdorf.de maria.cooke@charlottenburg-wilmersdorf.de
Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg Umwelt- und Naturschutzamt 10216 Berlin (Postanschrift) Yorckstraße 4-11 10965 Berlin (Dienstgebäude)	naturschutz@ba-fk.berlin.de
Bezirksamt Lichtenberg Umwelt- und Naturschutzamt 10360 Berlin (Postanschrift) Alt-Friedrichsfelde 60 10315 Berlin (Dienstgebäude)	artenschutz@lichtenberg.berlin.de
Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf Umwelt- und Naturschutzamt 12591 Berlin (Postanschrift) Premnitzer Straße 13 12681 Berlin (Dienstgebäude)	magdalena.nehls@ba-mh.berlin.de bastian.eichhorst@ba-mh.berlin.de
Bezirksamt Mitte Amt für Umwelt und Natur Karl-Marx-Allee 31 10178 Berlin	natur.arten@ba-mitte.berlin.de
Bezirksamt Neukölln Umwelt- und Naturschutzamt Karl-Marx-Straße 83 12040 Berlin (Postanschrift) Gradestraße 36 12347 Berlin (Dienstgebäude)	umweltamt@bezirksamt-neukoelln.de

Bezirksamt Pankow Umwelt- und Naturschutzamt Berliner Allee 252-260 13088 Berlin	umwelt-natur@ba-pankow.berlin.de
Bezirksamt Reinickendorf Umwelt- und Naturschutzamt Lübener Weg 26 13407 Berlin	artenschutz@reinickendorf.berlin.de
Bezirksamt Spandau Umwelt- und Naturschutzamt Carl-Schurz-Str. 2-6 13597 Berlin (Postanschrift), Otternbuchtstr. 35 13599 (Dienstgebäude)	artenschutz@ba-spandau.berlin.de
Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf Umwelt- und Naturschutzamt Hartmannsweilerweg 63 14163 Berlin	naturschutz@ba-sz.berlin.de
Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg Amt für Umwelt und Natur Fachbereich Umwelt Tempelhofer Damm 165 12099 Berlin	umwelt@ba-ts.berlin.de
Bezirksamt Treptow-Köpenick Umwelt- und Naturschutzamt Postfach 910240 (Postanschrift) Neue Krugallee 4 12435 Berlin (Dienstgebäude)	naturschutzamt@ba-tk.berlin.de